

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. Oktober

sind erhebliche Änderungen zu den Sportbootführerscheinen-Binnen und See in Kraft getreten.

Im Binnen- und Seebereich gilt jetzt eine Führerscheinplichtgrenze von 11,03 kW (15 PS).

Zu den Änderungen im Einzelnen:

**Im Bereich der Seeschiffahrtstraßen** ist wie bisher ohne Altersgrenze das nicht gewerbsmäßige Führen eines Sportbootes mit einer Nutzleistung bis zu 3,68 kW (5 PS) zulässig. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt unberührt.

Bei einer Nutzleistung von 3,68 kW (5 PS) bis zu einer Nutzleistung von 11,03 kW (15 PS) muss der Schiffsführer mindestens 16 Jahre alt sein.

Ab einer Nutzleistung von 11,03 kW (15 PS) ist der Sportbootführerschein-See vorgeschrieben.

**Auf den Binnenschiffahrtstraßen des Bundes** mit Ausnahme des Rheins gilt die Altersgrenze von 16 Jahren auch für das fahrerlaubnisfreie Führen von Sportbooten bis zu 11,03 kW (15 PS) und unter 15 m Länge.

Ab einer Nutzleistung von 11,03 kW (15 PS) ist der Sportbootführerschein-Binnen vorgeschrieben.

Auf dem Rhein gilt unverändert die Fahrerlaubnispflicht für Sportboote mit einer Nutzleistung von mehr als 3,68 kW (5 PS).

Zum Führen von Segelsurbrettern im Binnenbereich ist kein Sportbootführerschein mehr erforderlich.

Die Fahrerlaubnisregelungen für Landesgewässer und den Bodensee sind derzeit unverändert.

Der Wortlaut aller Änderungen wird im Bundesgesetzblatt Nr. 47 Teil I S. 2102 veröffentlicht und kann derzeit bei [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de) eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER SEGLER-VERBAND  
Führerscheine, Segelschulen und Ausbildung

Dr. Germar Brockmeyer